

Gebührenordnung

der

Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg

zur Durchführung von Zwischen-, Abschluss- und Wiederholungsprüfungen
für den Ausbildungsberuf
Rechtsanwaltsfachangestellter/Rechtsanwaltsfachangestellte

§ 1

Die Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg als zuständige Stelle gem. § 71 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23.03.2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05.02.2009 (BGBl. I S. 160), für die Berufsausbildung der Rechtsanwaltsfachangestellten und § 8 der Prüfungsordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg zur Durchführung von Zwischen- und Abschlussprüfungen für den Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellter/Rechtsanwaltsfachangestellte, erhebt für die Abnahme von Zwischen-, Abschluss- und Wiederholungsprüfungen Prüfungsgebühren.

§ 2

- (1) Die Prüfungsgebühr ist fällig bei der Anmeldung zur Prüfung. Sie ist durch den Ausbildungsbetrieb zu entrichten.
- (2) Die Einzahlung der Prüfungsgebühr ist Voraussetzung für die Zulassung zur und die Abnahme der Prüfung.

§ 3

- (1) Für die Zwischenprüfung wird eine Prüfungsgebühr in Höhe von 110,00 € erhoben.
- (2) Für die Abschlussprüfung wird eine Prüfungsgebühr in Höhe von 225,00 € erhoben.
- (3) Für eine Wiederholungsprüfung ist die volle Gebühr der entsprechenden Prüfungsart zu entrichten.
- (4) Wird ein Prüfling zur Abschlussprüfung nicht zugelassen, werden 4/5 der für die jeweilige Prüfungsart festgelegten Gebühren zurückerstattet.
- (5) Nimmt ein zugelassener Prüfling an der Prüfung nicht teil, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Prüfungsgebühren. Die Rechtsanwaltskammer kann bei ausreichender Entschuldigung Gebühren zurückerstatten, wobei jedoch mindestens 1/5 der für die jeweilige Prüfungsart festgelegten Gebühren einzubehalten sind.

§ 4

Diese Ordnung tritt am Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg für die Durchführung von Zwischen-, Abschluss- und Wiederholungsprüfungen für den Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellter/Rechtsanwaltsfachangestellte vom 11.12.1993, zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 28.04.2006, außer Kraft.

Brandenburg, den 01. August 2011



Rechtsanwalt Dr. Frank Engelmann
Präsident

